

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 16. Mai 1953

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 346. — Fernmeldebau	713
5. 2. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 523. — Anlagen zur Herstellung von Kohlen- oder Koksstaub	721

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 346.
— Fernmeldebau —

Vom 3. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Die Beschäftigten im Fernmeldebau müssen enganliegende Kleidung tragen. Bei Arbeiten, die in der Nähe von Maschinen und Triebwerken ausgeführt werden, ist Kopfschutz zu tragen. Außerdem sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

(2) Sind für bestimmte Arbeiten Schutzvorrichtungen vorgesehen, so müssen diese auch benutzt werden.

(3) Schutzvorrichtungen, die aus besonderen Gründen von Geräten oder Maschinen entfernt werden müssen, sind nach Fortfall dieser Gründe sofort wieder anzubringen.

(4) Sämtliche Arbeiten dürfen nur mit den vorschriftsmäßigen Werkzeugen und Geräten ausgeführt werden.

§ 2

(1) Jede Gruppe von Beschäftigten muß einen mit allen fachlichen Arbeiten dieser Gruppe vertrauten Aufsichtführenden haben, der zugleich in der ersten Hilfe und der Wiederbelebung verunglückter Personen ausgebildet sein muß.

(2) Jeder, auch der geringfügigste Unfall muß sofort dem zuständigen Aufsichtführenden gemeldet werden.

§ 3

An Stellen, an denen eine Gefährdung der Beschäftigten erkennbar wird, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen.

§ 4

(1) Bei Arbeiten, die Augen und Atmungsorgane gefährden (Bearbeitung von Metall, Glas, Porzellan, Stein), oder bei Arbeiten, die Gas, Säure, Rauch, Metallstaub u. ä. entwickeln, besonders wenn ausreichende Entlüftung nicht möglich ist, sowie beim Umgang mit schweren, scharfkantigen Gegenständen müssen die gelieferten Schutzmittel, wie Schutzbrillen, Staub- und Gasschutzgeräte usw., benutzt werden.

(2) Beschäftigte, die ständig mit Bleiarbeiten betraut werden, sind auf Anweisung der Aufsichtführenden verpflichtet, sich zur Beobachtung ihres Gesundheitszustandes regelmäßig vom Betriebsarzt untersuchen zu lassen. Das Merkblatt über Bleivergiftung und -erkrankung ist zu beachten.

§ 5

Schäden und Mängel an Fahrzeugen und Ausrüstungen sind sofort der aufsichtführenden Stelle zu melden. Unfallgefahren, die bei Arbeiten in Betrieben, auf Grundstücken, in Gebäuden, Wohnungen usw. bemerkt werden, sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

§ 6

Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel sind ständig auf ihren unfallsicheren Zustand zu überprüfen.

§ 7

Bei Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen, Freileitungen und insbesondere von Hochspannungen sowie feuer- und explosionsgefährdeten Anlagen ist äußerste Vorsicht geboten.

Sicherung; des Verkehrs

§ 8

(1) Baugruben, offene Kabelschächte, unverdeckte Einstiege auf Straßen, Plätzen und sonstigen Stellen, die im Bereich des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs liegen, sind durch vorschriftsmäßige Warnzeichen kenntlich zu machen, sicher abzusperren und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.